

# Amtsblatt

Herausgeber: Landratsamt Haßberge, Am Herrenhof 1, 97437 Haßfurt, Tel. 09521 27-240

Nr. 5	Haßfurt, 18.04.2018	71. Jahrgang
Öffnungszeiten:	Landratsamt Haßberge in Haßfurt	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:30 Uhr nachmittags: Donnerstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr
	Kfz-Zulassungsstelle Haßfurt	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:30 Uhr nachmittags: Montag und Dienstag 14:00 Uhr - 16:00 Uhr und Donnerstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr
	Kfz-Zulassungsstelle Ebern	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:00 Uhr nachmittags: Montag und Dienstag 14:00 Uhr - 16:00 Uhr und Donnerstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr
	Kfz-Zulassungsstelle Hofheim	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:00 Uhr
Sprechstunden des Landrats:	nach Vorankündigung in der Presse oder auf Anfrage	

## Amtliche Bekanntmachungen

### Inhalt:

#### Teil I:

Veröffentlichungen des Landratsamtes/Landkreises und seiner Einrichtungen einschl. der Unternehmen und Verbände

- Neuer Bezirksschornsteinfeger (Kehrbezirk 6) S. 16-17
- Neuer Bezirksschornsteinfeger (Kehrbezirk 4) S. 17
- Einwohnerzahlen des Lkr. Haßberge S. 17
- UVP-Maßnahmen an der Baunach S. 17-18
- Beteiligungsbericht des Landkreises Haßberge S. 18-19

#### Teil II:

Veröffentlichungen der kreisangehörigen VGem/Städte/Märkte/Gemeinden sowie der Schul- und Versorgungsverbände

- 3. Änderungssatzung d. Beitrags- u. Gebührensatzung Rentweinsdorfer Gruppe S. 20
- 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung Rentweinsdorfer Gruppe S. 20-22
- Kostensatzung Rentweinsdorfer Gruppe S. 22
- Anlage zur Kostensatzung Rentweinsdorfer Gruppe S. 23-26
- HH-Satzung Rentweinsdorfer Gruppe S. 27
- HH-Satzung Verwaltungsgemeinschaft Ebern S. 27-28
- HH-Satzung Schulverband Hofheim i.UFr. S. 28-29
- Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern S. 29

## Teil I

Nr. I/2

### Neuer Bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk 6 (Markt Maroldsweisach und weiterer Gemeinden)

Seit 01.04.2018 ist von der Regierung von Unterfranken für den Kehrbezirk 6 (Markt Maroldsweisach u. weiterer Gemeinden) ein neuer bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger bestellt worden.

Der Kehrbezirk 6 umfasst folgende Gemeinden:

Allertshausen  
 Altenstein  
 Birkenfeld  
 Breitenbach  
 Brunn  
 Bundorf  
 Dippach  
 Ditterswind  
 Dürrenried  
 Dürnhof  
 Eckartshausen  
 Ermershausen  
 Geroldswind  
 Gresselgrund  
 Gückelhorn  
 Hafenpreppach  
 Herbelsdorf

Junkersdorf  
 Kraisdorf  
 Lichtenstein  
 Lohr  
 Marbach  
 Maroldsweisach  
 Neues b.B.  
 Pfaffendorf  
 Pfarrweisach  
 Rabelsdorf  
 Römmeldorf  
 Saarhof  
 Schweinshaupten  
 Sulzbach  
 Todtenweisach  
 Voccawind  
 Walchenfeld  
 Wasmuthausen  
 Wüstenbirkach

Der neue Bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger ist Herr Tobias Hawly. Er ist telefonisch zu erreichen in seinem Büro in 96151 Gerach, Obstberg 9. Die Telefonnr. lautet 09544/985690 bzw. Handy 0171/4436561. E-Mail: hawlix@t-online.de.

Haßfurt, 19.03.2018  
 Landratsamt Haßberge

Wagenhäuser

Nr. I/2-826/4-6

**Neuer Bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk 4 (Stadt Zeil am Main mit den Ortsteilen Krum, Ziegelanger und der Gemeinde Steinbach, Neubrunn und Limbach)**

Seit 01.04.2018 ist von der Regierung von Unterfranken für den Kehrbezirk 4 (Stadt Zeil am Main, Krum, Ziegelanger, der Gemeinde Steinbach, Neubrunn, Limbach) ein neuer bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger bestellt worden. Es ist Herr Stephan Heinrich. Er ist telefonisch zu erreichen in seinem Büro in 97357 Prichsenstadt, OT Altenschönbach, Schloßbergring 68, Tel. 09383/9038114, Fax 09383/9039510 oder auf dem Handy: 0152/56165367.

Haßfurt, 19.03.2018  
 Landratsamt Haßberge

Wagenhäuser

Nr. L/2-Reg.  
 EAPI 013/2-1

**Einwohnerzahlen der Städte, Märkte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften des Landkreises Haßberge am 31.03.2017 und 30.06.2017**

Nach letzter Fortschreibung des Bayer. Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung hatten die Städte, Märkte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften des Landkreises Haßberge am 31.03.2017 und 30.06.2017 folgende Einwohner:

Lfd.Nr.	Gemeinden	31.03.2017	30.06.2017
1	Aidhausen	1.717	1.719
2	Breitbrunn	1.030	1.025
3	Bundorf	906	904
4	Burgpreppach, M.	1.380	1.376
5	Ebelsbach	3.751	3.761
6	Ebern, St.	7.313	7.340
7	Eltmann, St.	5.277	5.290
8	Ermershausen	577	581
9	Gädheim	1.271	1.273
10	Haßfurt, St.	13.410	13.480
11	Hofheim i.UFr., St.	5.116	5.106
12	Kirchlauter	1.337	1.332
13	Knetzgau	6.474	6.503
14	Königsberg i.Bay., St.	3.632	3.641
15	Maroldsweisach, M.	3.338	3.308
16	Oberaurach	3.995	3.991
17	Pfarrweisach	1.504	1.507
18	Rauhenebrach	2.937	2.938
19	Rentweinsdorf, M.	1.551	1.561
20	Riedbach	1.745	1.748
21	Sand a.Main	3.066	3.074
22	Stettfeld	1.146	1.138
23	Theres	2.663	2.657
24	Untermmerzbach	1.689	1.691
25	Wonfurt	1.986	1.981
26	Zeil a.Main, St.	5.592	5.665
	<b>Kreissumme</b>	<b>84.403</b>	<b>84.490</b>

**Verwaltungsgemeinschaften**

1	Ebelsbach	7.264	7.256
2	Ebern	10.368	10.408
3	Hofheim i.UFr.	11.441	11.434
4	Theres	5.920	5.911

Haßfurt, 11.04.2018  
 Landratsamt Haßberge

Veith

III/4-641/1-1

**Vollzug der Wassergesetze; Hydromorphologische Verbesserung der Baunach; Maßnahme B13: Herstellung eines Raugerinnes mit Beckenstruktur in der Gemarkung Walchenfeld (Fl.-Nr. 132/2) und Maßnahmen B14: Herstellung eines Raugerinnes mit Beckenstruktur in der Gemarkung Schweinshaupten (Fl.-Nr. 228);**

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht:

Die Gemeinde Bundorf beabsichtigt an der Baunach verschiedene Maßnahmen durchzuführen (B13, B14), die die längszonale biologische Durchgängigkeit der Baunach verbessern sollen.

Bei Maßnahme B13 (Fl.-Nr. 132/2, Gemarkung Walchenfeld) soll ein aufgelassenes Wehr entfernt (komplett abgebrochen) und durch ein Raugerinne mit Beckenstruktur ersetzt werden. Hierfür ist während der Bauzeit eine Wasserhaltung vorgesehen. Dabei soll - um den Wasserabfluss zu gewährleisten - zwei flexible DN 500 Kunststoffleitungen über die gesamte Baustellenlänge verlegt werden.

Maßnahme B14 (Fl.-Nr. 228, Gemarkung Schweinshaupten) beinhaltet den Teilabbruch eines vorhandenen Wehres (nördliches Wehrwiderlager - das südliche Widerlager bleibt bestehen) und die Errichtung eines Raugerinnes mit Beckenstruktur. Dabei soll während der Bauzeit zur Wasserhaltung eine Verrohrung des Hauptgerinnes erfolgen sowie eine provisorische Überfahrt errichtet werden.

Die geplanten Maßnahmen stellen einen Gewässerausbau gemäß § 67 Abs. 2 WHG dar und bedürfen nach Anlage 1 Nr. 13.18.2 UVPG i.V.m § 7 Abs. 2 UVPG einer standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht. Die Vorprüfung ergab, dass keine erheblichen nachteiligen Folgen für die Umwelt zu erwarten sind und somit keine UVP-Pflicht für das Vorhaben besteht.

Es sind Schutzkriterien nach Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG einschlägig:

Die Maßnahme B13 liegt im Bereich des Wasserschutzgebietes Walchenfeld, d.h. das Schutzkriterium Nr. 2.3.8 ist betroffen.

Bei der Maßnahme B13 erfolgt ein Eingriff in einem nach § 30 BNatSchG geschützten und biotopkartierten linearen Erlenlaubwald. Bei der Maßnahme B14 erfolgt der Eingriff in einem Bereich der Baunach, der der Biotopkartierung entspricht. Teile der Ufervegetation sind als feuchte Uferhochstaudenflur nach § 30 BNatSchG geschützt. Damit ist bei beiden Maßnahmen auch das Schutzkriterium Nr. 2.3.7 betroffen.

Weitere der in Ziff. 2.3 genannten Schutzkriterien sind nicht betroffen.

In einem nächsten Schritt ist zu prüfen, ob unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG genannten Kriterien das Vorhaben erhebliche Umweltauswirkungen haben kann.

Hierzu ist zunächst festzustellen, dass beide Maßnahmen, die nur eine geringe räumliche Ausdehnung haben, dazu dienen, die gewässermorphologischen Verhältnisse in der Baunach zu verbessern, indem die Durchgängigkeit flussauf- und flussabwärts wieder hergestellt wird. Damit werden die Zielvorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie zur Erreichen des guten ökologischen Zustandes der Baunach verfolgt. Zur Umsetzung der Maßnahme sind aber vorübergehende Eingriffe in den Naturhaushalt unvermeidbar. Das Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen hat hierzu festgestellt, dass Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss zu vernachlässigen sind und dass keine großräumigen Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt zu erwarten sind. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind daher keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Den naturschutzfachlichen Belangen im Hinblick auf den Biotopschutz wird bei Maßnahme B13 dadurch Rechnung getragen, dass die älteren Erlen auf der Westseite erhalten werden und die jüngeren Gehölze im Baufeld lediglich auf Stock gesetzt werden (außerhalb der Vogelbrutzeit). Außerdem darf die geschützte Wiese auf Fl.Nr. 79 der Gemarkung Walchenfeld nicht beeinträchtigt werden. Bei der Maßnahme B14 wird dem Biotopschutz dadurch Rechnung getragen, dass nur die unbedingt erforderlichen Gehölze außerhalb

der Brutzeit der Vögel auf Stock gesetzt werden und auszubauende Stöcke wieder in die neuen Uferböschungen eingebaut werden. Bei den Röhricht und Uferhochstaudenfluren im Uferbereich werden die Soden abgetragen und wieder in die neue Böschung eingebaut. Die Baustellenzufahrt muss ausreichend Abstand vom südlichen Graben mit seinen bis in die Wiese reichenden geschützten Vegetationsbeständen einhalten

Da die Eingriffe in den Naturhaushalt räumlich und zeitlich begrenzt sind, ist davon auszugehen, dass diese Eingriffe keine erheblichen nachteiligen Folgen auf die Umwelt haben und somit keine UVP-Pflicht für das Vorhaben besteht.

Haßfurt, 12.04.2018  
Landratsamt Haßberge

Janik

---

Az. L/4

**Bericht über die Beteiligung des Landkreises an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts (Stand 31.12.2016)**

Vorbemerkung:

Nach Art. 82 Abs. 3 LKrO hat der Landkreis Haßberge jährlich einen Bericht über seine Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen, wenn ihm mindestens der zwanzigste Teil (5 v.H.) der Anteile eines Unternehmens gehören.

Der Beteiligungsbericht soll insbesondere Angaben über:

- die Erfüllung des öffentlichen Zwecks,
- die Beteiligungsverhältnisse,
- die Zusammensetzung der Organe der Gesellschaft,
- die Ertragslage und
- die Kreditaufnahme

enthalten.

Bei einer sogenannten „kommunalen Mehrheitsbeteiligung“ im Sinne des § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes sind die Bezüge der einzelnen Mitglieder des geschäftsführenden Unternehmensorgans aufzuführen.

Eine kommunale Mehrheitsbeteiligung liegt vor:

- wenn dem Landkreis Haßberge mindestens 25 % gehört und ihm und anderen Gebietskörperschaften die Mehrheit der Anteile gehören oder
- wenn die Beteiligung des Landkreises mindestens bei 50,01 % liegt.

In der Kreistagssitzung am 05.03.2018 wurde dieser Bericht zustimmend zur Kenntnis genommen und wird im Amtsblatt des Landkreises Haßberge Nr. 5 vom 18.04.2018 bekanntgemacht.

Gleichzeitig mit dieser Bekanntmachung wird der Beteiligungsbericht 2016 auf der Internetseite des Landkreises Haßberge - unter „Aktuelles - Beschlüsse und Veröffentlichungen“ öffentlich zugänglich gemacht.

**Bericht gem. Art. 82 Abs. 3 LkrO über die Beteiligungen des Landkreises Haßberge an Unternehmen in Privatrechtsform**

**(Stand 31.12.2016)**

Unternehmen/ Mitgliedschaft das Landkreises seit	Gesellschaftskapital gesamt €	Gesellschaftskapital Anteil Landkreis €	Mehrheitsbeteiligung oder mind. 25 % und Mehrheit mit anderen Kommunen	Zweck	Zusammensetzung der Organe	Bezüge der Geschäfts- führer €	Ertragslage 2015 €	Kreditauf- nahme 2016 T€
Abfallwirtschaftsgesellschaft des Landkreises Haßberge mbH <b>AWH</b> 1999	25.564,59	25.564,59 100,00 %	ja	Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als aus privaten Haushalten, die thermisch zu behandeln sind	<b>Gesellschafterversammlung:</b> Landrat Wilhelm Schneider <b>Aufsichtsrat:</b> Landrat Wilhelm Schneider <b>Geschäftsführung:</b> Wilfried Neubauer	322,11 €/Mt.	Jahres- überschuss 27.344,09	keine
Abfallvermarktung Haßberge GmbH <b>AVH</b> 1998	25.564,59	13.037,94 51,00 %	ja	Vermarktung von Abfällen zur energetischen Verwertung	<b>Gesellschafterversammlung:</b> Landrat Wilhelm Schneider Manfred Eichhorn, Herbert Eichhorn <b>Geschäftsführung:</b> Wilfried Neubauer, Manfred Eichhorn	keine	Jahres- fehlbetrag 2.040,80	keine
Gemeinschaftskraftwerk Schweinfurt GmbH <b>GKS</b> 1988	16.400.000,00	1.025.000,00 6,25 %	nein	Kohleheizkraftwerk mit thermischer Abfall- behandlungsanlage - Entsorgung des thermisch zu behandelnden Restmülls	<b>Gesellschafterversammlung:</b> OB Sebastian Remelé, Schweinfurt (Vorsitzender) <b>Geschäftsführung:</b> Ragnar Warnecke, Dr.-Ing.	von der Schutzvorschrift nach § 286 Abs. 4 HGB wurde Gebrauch gemacht	Jahres- überschuss 995 T	keine
Gesellschaft zur Umsetzung erneuerbarer Technologieprojekte im Landkreis Haßberge mbH <b>GUT</b> 2011	25.000,00	12.100,00 48,4 %	ja	Förderung der Umstellung der Energieversorgung im Landkreis Haßberge auf Erneuerbare Energien	<b>Gesellschafterversammlung:</b> Landrat Wilhelm Schneider <b>Aufsichtsrat:</b> Landrat Wilhelm Schneider <b>Geschäftsführer:</b> Günter Mendel, Wilfried Neubauer, Gunter Häckner	Schutzbestimmung §§ 285 Nr. 9a, 286 Abs. 4 HGB	Jahres- fehlbetrag 157.176,72	keine
Bürgerwindpark Sailerhäuser Wald GmbH & Co. KG 2014	1.240.000,00	190.000,00 15,3 %	nein	Inbetriebnahme der Windener- gieanlagen, Einspeisung des Stroms aus Windenergie in das Stromnetz und Generierung von Einspeiseerlöse	<b>Geschäftsführung:</b> übt Komplementär aus, deren Geschäftsführer sind Sönke Tangermann und Norbert Zösch	keine	Jahres- fehlbetrag: 630.086,03	ja
Verkehrslandeplatz Haßfurt- Schweinfurt GmbH 1993	319.557,43	95.867,23 30,00 %	ja	Übernahme, Modernisierung und Betrieb des dem allgemeinen Verkehr dienenden Flugplatzes in Haßfurt	<b>Gesellschafterversammlung:</b> Landrat Wilhelm Schneider OB Sebastian Remelé, Bgm. Günther Werner, Bernd Stephan, Georg Marquardt und Andreas Elsner (gemeinsam) <b>Geschäftsführung:</b> Günter Mendel	von der Schutzvorschrift nach § 286 Abs. 4 HGB wurde Gebrauch gemacht	Jahres- fehlbetrag: 6.329,70	keine
Region Mainfranken GmbH 2011	49.995,00	4.545,00 9,09 %	nein	Regionale Entwicklung Mainfrankens als eigenständigen, attraktiven Wirtschafts- und Lebensraum	<b>Geschäftsführung:</b> Asa Petersson <b>Gesellschafterversammlung</b> <b>Rat der Regionen</b> <b>Fachforen</b>	von der Schutzvorschrift nach § 286 Abs. 4 HGB wurde Gebrauch gemacht	Jahresüber- schuss: 21.918,65	keine
Kommunalunternehmen Haßberg- Kliniken	100.000,00	100.000,00 100%	ja	Betrieb Haßberg-Kliniken zur flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung mit Kranken- hausleistungen sowie ambulante Gesundheitsversorgung im Rahmen der Daseinsvorsorge	<b>Verwaltungsrat:</b> Landrat Wilhelm Schneider <b>Vorstand:</b> Stephan Kolck, Wilfried Neubauer	6.042,50 / Jahr Verwaltungsrats- mitglieder 142.227,02 / Jahr Vorstand	Jahresfehl-betrag: 2.954.057,01	5.050

Landratsamt Haßberge, Haßfurt, 05.03.2018

Fröhlich, Kreiskämmerer

## Teil II

863-09/2-II/1

863-09/4-II/1

**3. Satzung**  
zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung  
zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasser-  
versorgung der Rentweinsdorfer Gruppe  
vom 15. Dezember 2008

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Rentweinsdorfer Gruppe eine

**3. Satzung**  
zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung  
zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasser-  
versorgung der Rentweinsdorfer Gruppe  
vom 15. Dezember 2008

### § 1

#### § 3 (Entstehen der Beitragsschuld)

erhält folgende Fassung:

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die -zusätzliche- Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

### § 2

#### § 15 (Pflichten der Beitrags- und Gebührensschuldner)

erhält folgende Fassung:

Die Beitrags- und Gebührensschuldner sind verpflichtet, dem Wasserzweckverband für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

### § 3

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ebern, 04. April 2018  
Wasserzweckverband Rentweinsdorfer Gruppe

Willi Sendelbeck  
Verbandsvorsitzender

**1.Satzung**  
zur Änderung der Verbandsatzung  
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung  
der Rentweinsdorfer Gruppe

Aufgrund von Art. 44 Abs. 1 Satz 1 und Art. 19 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - KommzG - erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Rentweinsdorfer Gruppe folgende Neufassung der

### Änderungssatzung

### § 1

#### § 7 (Einberufung der Verbandsversammlung)

erhält folgende Fassung:

- (1) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich oder elektronisch einberufen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
- (3) Die Vertreter der Aufsichtsbehörden haben das Recht, an der Verbandsversammlung teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen.
- (4) Die Vorschriften der Gemeindeordnung über die Öffentlichkeit gelten entsprechend.

### § 2

#### § 9 (Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung)

erhält folgende Fassung:

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Verbandsräte die Mehrheit der von der Verbandsatzung vorgesehenen Stimmzahl erreichen. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn die Angelegenheit dringlich ist oder alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.
- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie, unbeschadet des Satzes 2, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandsatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden

gefasst; es wird offen abgestimmt. Die Zahl der Stimmen, die den Vertretern eines Verbandsmitglieds zustehen, richtet sich nach der in seinem Gebiet abgenommenen jährlichen Wassermenge, wobei sich je angefangene 5.000 m<sup>3</sup> abgenommene Wassermenge eine Stimme ergeben. Die Berechnung der Stimmen wird nach jeder Gemeindevahl nach durchschnittlichen Wasserabnahmemenge der letzten drei Jahre errechnet.

Jeder Verbandsrat hat mind. zwei Stimmen. (vgl. § 6 Abs. 2 u. 3).

Die einem Verbandsmitglied zustehenden Stimmen werden bei gerader Stimmenzahl je zur Hälfte von jedem Verbandsrat abgegeben, bei ungerader Stimmenzahl steht dem jeweiligen Bürgermeister als Verbandsrat eine Stimme mehr zu als dem weiteren Verbandsrat.

Solange ein Verbandsmitglied keine anderen Vertreter bestellt hat, übt der erste Bürgermeister das Stimmrecht aller Vertreter aus.

- (4) Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.
- (5) Für Wahlen gilt Absatz 1 entsprechend. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen enthalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.
- (6) Die Vorschriften der Gemeindeordnung über den Abschluss wegen persönlicher Beteiligung sind entsprechend anzuwenden. Sie gelten nicht für die Teilnahme von Verbandsräten an der Beratung und Abstimmung bei Beschlüssen, die einem Verbandsmitglied einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen können.
- (7) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbands oder eines Verbandsmitglieds, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden. Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass das in der Niederschrift vermerkt wird. Abschriften der Niederschrift über öffentliche Sitzungen sind unverzüglich den Verbandsmitgliedern/den Verbandsräten und der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

### § 3

#### § 10 (Zuständigkeit der Verbandsversammlung)

erhält folgende Fassung:

- (1) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für

1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
  2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
  3. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, die Nachtragshaushaltssatzungen und die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung,
  4. die Beschlussfassung über den Finanzplan,
  5. die Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung,
  6. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters und die Festsetzung von Entschädigungen,
  7. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
  8. die Entscheidung über die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung sowie die Veräußerung einer solchen Beteiligung eines Zweckverbands an einem Unternehmen in Privatrechtsform,
  9. die Beschlussfassung über den Beitritt neuer Verbandsmitglieder und die Veränderung des Versorgungsgebietes.
  10. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandsatzung, die Auflösung des Zweckverbands und die Bestellung von Abwicklern,
  11. die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten des Zweckverbands ab Besoldungsgruppe A 9,
  12. die Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung der Arbeitnehmer des Zweckverbands ab Entgeltgruppe 9 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst oder ab einem entsprechenden Entgelt.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Gegenstände. Sie ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über
1. den Erwerb, die Belastung, den Tausch und die Veräußerung von Grundstücken,
  2. den Abschluss von Vereinbarungen nach § 3a dieser Satzung,
  3. den Abschluss von weiteren Rechtsgeschäften aller Art, soweit sie nach § 13 Abs. 3 nicht auf den Verbandsvorsitzenden übertragen sind.

### § 4

#### § 13 (Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden)

erhält folgende Fassung:

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen.
- (3) Zu den Aufgaben des Verbandsvorsitzenden gehören insbesondere auch

1. in Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für den Zweckverband:
    - a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln
      - im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien der Verbandsversammlung, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind,
      - im Übrigen bis zu einem Betrag von 10.000,-- € im Einzelfall,
    - b) der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:
 

- Erlass	100,-- €
- Niederschlagung	250,-- €
- Stundung	2.500,-- € bis zu einem Jahr
- Aussetzung der Vollziehung	3.000,-- €
    - c) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 2.500,-- € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 1.500,-- € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist,
    - d) Handlungen oder Unterlassen jeder Art mit Auswirkungen für Zweckverband, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Gemeinde, bis zu einer Wertgrenze von 5.000,-- €,
    - e) Nachträge zu Verträgen und Rechtsgeschäften, die einzeln oder zusammen die ursprüngliche Auftragssumme um nicht mehr als 10%, insgesamt jedoch nicht mehr als 2.000,-- € erhöhen,
  2. in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten die Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren, die Abgabe von Prozessklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an einen Prozessbevollmächtigten, wenn die finanzielle Auswirkung auf den Zweckverband bzw., falls diese nicht bestimmbar, der Streitwert voraussichtlich 1.000,-- € nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat.
- (4) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des Art. 34 Abs. 2 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.
  - (5) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinen Stellvertretern und in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Dienstkräften des Zweckverbands oder mit Zustimmung des Verbandsmitglieds dessen vertretungsberechtigtem Organ oder dessen Dienstkräften übertragen.

- (6) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbarer Signatur versehen sein. Dies gilt nicht für ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind.

§ 5  
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Ebern, 04. April 2018  
Zweckverband zur Wasserversorgung  
der Rentweinsdorfer Gruppe

Willi Sendelbeck  
Verbandsvorsitzender

**930.5-00/1-II/1**

**Satzung  
über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Rentweinsdorfer Gruppe  
(Kostensatzung)**

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Rentweinsdorfer Gruppe erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 26 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i.V.m. Art. 23 der Gemeindeordnung folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

**§ 1**

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Rentweinsdorfer Gruppe erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

**§ 2**

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis 25 000 Euro.

**§ 3**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ebern, 04. Apr. 2018  
Wasserzweckverband Rentweinsdorfer Gruppe

Willi Sendelbeck  
Verbandsvorsitzender

**Anlage zu § 2** der Kostensatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Rentweinsdorfer Gruppe vom 04. April 2018

**Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)**

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
0		<b>Allgemeine Verwaltung</b>	
00		<b>Allgemeine Amtshandlungen</b>	
		Vorschriften der Tarifgruppen 01-8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	<b>Anordnung für den Einzelfall</b>	15 bis 600 €
	001	<b>Beglaubigungen:</b> Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden Urkunden	
		1. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht von der Gemeinde selbst hergestellt sind	0,75 € je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr, mindestens 5 €
		2. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. von der Gemeinde selbst hergestellt sind.	5 € im Einzelfall Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden.
	002	<b>Bescheinigungen:</b> 1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden	kostenfrei (vgl. Bek. vom 02.08.2000, AllMBI S. 571)
		2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	5 bis 75 €
	003	<b>Einsicht in Akten und amtliche Bücher:</b>  Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird.	0,75 € je Akte oder Buch, mindestens 5€
		Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.	
	004	<b>Fristverlängerungen:</b> 1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde.	10-25 % der für die Genehmigung oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €.
		2. Fristverlängerung in anderen Fällen	5 bis 60 €
	005	<b>Zweitschriften:</b>	



	Erteilung einer Zweitschrift	10-50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €. Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens aber 15 €.
006	<b>Niederschriften:</b>	7,50 bis 75 € für jede angefangene Stunde
	<b>Besondere Amtshandlungen</b>	
02	<b>Hauptverwaltung</b>	
020	<b>Kommunalgesetze</b>	
	1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO, Art. 3 Abs. 3 LKrO, Art. 3 Abs. 3 BezO)	10 bis 2 500 €, soweit nicht kostenfrei
	2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18a GO, Art. 12a LKrO)	kostenfrei in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG
021	<b>Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren</b>	
	1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird.	12,50 bis 150 €
	2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)	50 bis 2 500 €
	3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG	1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO 1977)
	4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)	
	4.0 bei Geldansprüchen	50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977, mindestens 10 €
	4.1 sonst	12,50 bis 200 €
03	<b>Finanzverwaltung</b>	
030	Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen	
031	Anmahnung rückständiger Beträge	5 bis 150 €
1	<b>Öffentliche Sicherheit und Ordnung</b>	
	Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen (insbesondere im Vollzug des LStVG, des BayImSchG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen)	
110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 bis 1 250 €
111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 bis 600 €

<b>12</b>	Feuerbeschau	
	120	Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau - FBV -)
		1. wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden
		kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
		2. wenn erhebliche Mängel festgestellt werden
		15 bis 1 000 €
	121	Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen (§ 3 Abs. 4 FBV)
		kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	122	Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV)
		15 bis 1 000 €
<b>6</b>	<b>Bau- und Wohnungswesen, Verkehr</b>	
<b>61</b>	Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)	
	610	Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB)
		kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§28 Abs. 3 BauGB)
		kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	612	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB
		kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	613	Erteilung einer Genehmigung nach §§ i72 ff. BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung
		15 bis 1 000 €
	614	Versagung einer Genehmigung nach §§172 ff. BauGB
		kostenfrei
	615	Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt
		kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG
<b>62</b>	Zweckentfremdung von Wohnraum	
	620	Genehmigung nach Art. 3 des Gesetzes über die Zweckentfremdung von Wohnraum
		50 bis 2 500 €
<b>63</b>	Vollzug des Bayerischen Straßen-und Wegegesetzes (BayStrWG)	
	630	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22a BayStrWG)
		10 bis 150 €
	631	Anordnung nach Art. 18a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG
		10 bis 600 €
	632	Ersatzvornahme nach Art. 18a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG
		50 bis 2 500 €
	633	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)
		kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
<b>67</b>	Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung	
	670	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten
		10 bis 375 €
	671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte
		10 bis 75 €

---

7	<b>Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung</b>		
70	Allgemeine Amtshandlungen		
700	Befreiung vom Anschluss- und/ oder Benutzungszwang		10 bis 400 €
701	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung		10 bis 1 250 €
702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701		10 bis 600 €
703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung		10 bis 600 €
	Besondere Amtshandlungen		
73	Marktwesen (§ 69 GewO)		
730	Zuweisung, Ausnahmegewilligung		10 bis 150 €
731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmegewilligung		10 bis 150 €
75	Bestattungswesen (Friedhof)		
750	Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof		10 bis 600 €
751	Genehmigung zum Befahren des Friedhofs mit Fahrzeugen		10 bis 150 €
752	Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfriedung und sonstiger baulicher Anlagen und Genehmigung von Änderungen solcher Anlagen		10 bis 150 €
753	Genehmigung aufgrund einer Gemeindeverordnung		10 bis 1 250 €
754	Einzelanordnung aufgrund einer Gemeindeverordnung		10 bis 600 €
76	Sonstige öffentliche Einrichtungen (einschl. Abwasserbeseitigung)		
760	Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen		10 bis 200 €
81	Wasserversorgung		
810	Anordnung der Wassersperre		10 bis 150 €

---

Nr. I/2 - 941/1-10

§ 7

Vollzug der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

**Amtliche Bekanntmachung**

I.

**H a u s h a l t s s a t z u n g  
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung  
der Rentweinsdorfer Gruppe  
(Landkreis Haßberge)  
für das Haushaltsjahr 2018**

Ebern, 10.04.2018  
Zweckverband zur Wasserversorgung  
der Rentweinsdorfer Gruppe  
Willi Sendelbeck, Vorstandsvorsitzender

II.

Aufgrund der §§ 17 ff. der Verbandssatzung und § 41 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

Die von der Verbandsversammlung am 27.02.2018 erlassene Haushaltssatzung für das Jahr 2018 hat das Landratsamt Haßberge mit Schreiben vom 05.04.2018 rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.  
Gleichzeitig mit dieser Bekanntmachung ist die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung (entweder in Papier und/oder elektronisch) im Rathaus, Planplatz 2, 96184 Rentweinsdorf, öffentlich zugänglich zu machen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt  
im Verwaltungshaushalt  
in den Einnahmen  
und Ausgaben mit 190.150,00 €  
und  
im Vermögenshaushalt  
in den Einnahmen  
und Ausgaben mit 105.000,00 €  
ab.

Haßfurt, 16.04.2018  
Landratsamt Haßberge

Schor

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

Nr. I/2 - 941/1-8

Vollzug der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit sowie der Verwaltungsgemeinschaftsordnung

**Amtliche Bekanntmachung**

I.

**H a u s h a l t s s a t z u n g  
der Verwaltungsgemeinschaft Ebern  
(Landkreis Haßberge)  
für das Haushaltsjahr 2018**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

Aufgrund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 40 Abs. 1, Art. 41 und 42 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Ebern folgende Haushaltssatzung:

§ 4

- (1) Betriebskostenumlage  
Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
- (2) Investitionsumlage  
Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 1

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 25.000,00 € festgesetzt.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

im Verwaltungshaushalt  
in den Einnahmen  
und Ausgaben auf 2.220.180,00 €  
und  
im Vermögenshaushalt  
in den Einnahmen  
und Ausgaben auf 15.000,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2018 auf **1.636.784,00 €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2016 auf 10.459 Einwohner festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf **156,50 €** festgesetzt.  
Die Verwaltungsumlage wird von den Mitgliedsgemeinden in monatlichen Teilbeträgen erhoben.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird für das Haushaltsjahr 2018 nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **50.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

Ebern, 09.04.2018  
Verwaltungsgemeinschaft Ebern

J. Hennemann, Gemeinschaftsvorsitzender

II.

Die von der Gemeinschaftsversammlung am 08.03.2018 erlassene Haushaltssatzung für das Jahr 2018 hat das Landratsamt Haßberge mit Schreiben vom 05.04.2018 rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gleichzeitig mit dieser Bekanntmachung ist die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung (entweder in Papier und/oder elektronisch) in der Verwaltungsgemeinschaft Ebern, Rittergasse 3, Zi-Nr. 28, 96106 Ebern, öffentlich zugänglich zu machen.

Haßfurt, 16.04.2018  
Landratsamt Haßberge

Schor

Nr. I/2 - 941/1-9

Vollzug der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit und des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes

**Amtliche Bekanntmachung**

I.

**H a u s h a l t s s a t z u n g  
des Schulverbandes Hofheim i.UFr.  
(Landkreis Haßberge)  
für das Haushaltsjahr 2018**

Aufgrund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG -, Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Hofheim i.UFr. folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im <u>Verwaltungshaushalt</u> in den Einnahmen und Ausgaben mit	999.937,00 €
und	

im <u>Vermögenshaushalt</u> in den Einnahmen und Ausgaben mit	207.254,00 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## § 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2018 auf 811.899,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes Hofheim i.UFr. umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2017 auf 531 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.529,00 € festgesetzt.
4. Eine Investitionsumlage wird in Höhe von 134,00 € je Verbandsschüler erhoben (nicht gedeckter Bedarf in Höhe von 71.154,00 €).

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 150.000,00 € festgesetzt.

## § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

## § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

Hofheim i.UFr., 12.04.2018  
Schulverband Hofheim i.UFr.

Borst, Schulverbandsvorsitzender

## II.

Die von der Verbandsversammlung am 21.03.2018 erlassene Haushaltssatzung für das Jahr 2018 hat das Landratsamt Haßberge mit Schreiben vom 05.04.2018 rechtsaufsichtlich genehmigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gleichzeitig mit dieser Bekanntmachung ist die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung (entweder in Papier und/oder elektronisch) in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Hofheim i.UFr., Obere Sennigstraße 4, Zi-Nr. 3, 97461 Hofheim i.UFr., öffentlich zugänglich zu machen.

Haßfurt, 17.04.2018  
Landratsamt Haßberge

Schor

**Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern**

Die bis zum 15.03.2018 aufgegebenen Sparkassenbücher

Nr. **11562964**  
Nr. **3405173281**  
Nr. **3405252507**  
Nr. **3405254115**

werden mit Beschluss vom 21.03.2018 für kraftlos erklärt, weil sich während der Aufgebotsfrist Berechtigte nicht gemeldet haben.

Schweinfurt, 22.03.2018  
Sparkasse Schweinfurt-Haßberge

**Landratsamt Haßberge**  
Wilhelm Schneider  
Landrat